

1488. Dampfkessel. Auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

An das schweiz. Industriedepartement zu schreiben:

Mit Kreis Schreiben vom 17. Dezember 1895 legen Sie uns einen Entwurf betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen, welche Explosionsgefahren ausgesetzt sind, zur Einsicht und Ansichtsäußerung vor. Des Weiteren wünschen Sie Mitteilung darüber, wie bis jetzt die Aufsicht über die Dampfkessel in unserem Kanton gehandhabt wurde und welche kantonalen Vorschriften hierüber bestehen.

Wir erlauben uns, Ihnen ein Gutachten des zürch. Bureau für Fabrik- und Haftpflichtwesen betreffend Dampfkesselinspektionen einzubegleiten.

Im Fernern teilen wir Ihnen mit, daß die Inspektion der Kessel, gestützt auf beiliegende Verordnung und auf einen Vertrag, den wir in Kopie ebenfalls beilegen, vorgenommen wurde. In der

Praxis hat sich dieses Verfahren bewährt und es sind auch die bezüglichen Kosten, jeweilen mit wenigen Ausnahmen bezahlt worden.

Wir glauben sagen zu dürfen, daß diese Angelegenheit im Kanton Zürich gut geordnet sei. Trotzdem erheben wir keine Einsprache gegen die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf dieses Gebiet, falls es gelingt, dasselbe so zu gestalten, daß sich die Bundesaufsicht auf Anlage und Betrieb aller Dampfkessel und ähnlichen Apparate erstreckt. Unseres Erachtens würde sowohl die Vollziehung schwieriger werden, wie auch mit größern Kosten verbunden sein, wenn in den einen Fällen die Bundesaufsicht Platz greifen würde, in andern dagegen nicht.
